



## 2. Dienstrechtsnovelle 2009

Trotz Krise und schwieriger Rahmenbedingungen konnte das Verhandlungsteam der GÖD viele positive Regelungen und Perspektiven zur 2. Dienstrechtsnovelle 2009 durchsetzen. Nachfolgend ein Auszug der wichtigsten Inhalte:

In Zukunft wird **Krankheit den Verfall des Erholungsurlaubes** hemmen. In der Praxis wird durch diese gesetzliche Bestimmung der Verfall von Erholungsurlaub (meist bei längerer Krankheit) verhindert. Damit wurde eine langjährige Forderung der GÖD erfüllt.

Im Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) wird künftig der „achtungsvolle Umgang miteinander“ (**Mobbingverbot**) festgeschrieben. In einem gesonderten Rundschreiben zu dieser Thematik soll der Präventionscharakter dieser neuen Regelung erläutert werden.

**Auch Führen will gelernt sein.** In Hinkunft ist Führungskräften innerhalb von drei Jahren verpflichtend eine Ausbildung anzubieten, die sich auf die Führungsaufgabe bezieht. Damit soll sichergestellt werden, dass angebotene Führungskräfteausbildungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Für **Betriebsprüferinnen** und Betriebsprüfer in der Großbetriebsprüfung, wurden Richtverwendungen in der Verwendungsgruppe A1 Funktionsgruppe 1 sowie Verwendungsgruppe A2 Funktionsgruppe 5 in der Anlage 1 des BDG festgeschrieben.

Die im Vergleich zum Inland **höheren Kindergartenkosten** für im Ausland eingesetzte Bundesbedienstete werden künftig ersetzt.

Ebenso konnte die **Ausweitung des Reisepauschales gem. § 39 RGV** auf die ehemaligen Polizeibereiche erreicht werden. Auch damit wurde eine langjährige Forderung umgesetzt.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen wird es **für Nebenbeschäftigungen** in Zukunft eine **Verordnungsermächtigung** geben, die es den Ressorts zu definieren ermöglicht, welche Nebenbeschäftigungen im Sinne des § 56 BDG jedenfalls unzulässig sind.

Die lang geforderte **Absenkung der Zeitspanne für Mischverwendungen** im Lehrerinnen- und Lehrerbereich in L1 **von sieben auf fünf Jahre** konnte erreicht werden. Damit ist für jüngere Kolleginnen und Kollegen früher eine gesicherte Verwendung verpflichtend.

Die Befristung der Erhöhung des **Kilometergeldes** konnte um ein Jahr, bis Ende 2010, **verlängert** werden (Kilometersatz € 0,42).

Im **Bundes-Gleichbehandlungsgesetz** wurde der **Prozentsatz der Frauenförderung** im Hinblick auf Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg von **40 auf 45 % angehoben**. Desweiteren wurde die Verjährungsfrist im Bereich der sexuellen Belästigung von 1 auf 3 Jahre verlängert.

Im **Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz** konnte die Weiterzahlung der Bereitstellungsprämie und der Vergütung gemäß § 101a GehG bei Übungen und während der Vor- und Nachbereitung eines Auslandseinsatzes erreicht werden und wurde sohin die deutliche finanzielle Schlechterstellung eines dienstlich sehr belasteten Personenkreises beseitigt. Desweiteren wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten für die Funktionszulage ausgedehnt sowie bei Zuwendungen von Seiten der Vereinten Nationen im Auslandseinsatz eine Bagatellgrenze eingeführt.

Betreffend die **Berücksichtigung von Bachelor-Abschlüssen** im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 bzw. des Fachhochschulstudiengesetzes wurde vereinbart, umgehend eine **Arbeitsgruppe** einzusetzen, die im 1. Halbjahr 2010 eine Lösung ausarbeitet, die mit der Dienstrechtsnovelle 2010 umgesetzt wird.

Zusätzlich gab es noch Vereinbarungen bezüglich Verhandlungen zur Ausweitung des Zeitwertkontos (mit dem Ziel für die nächste Dienstrechtsnovelle eine Lösung zu haben) sowie der Einrichtung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen, wie z.B. die Streichung des Pensionssicherungsbeitrages.

Die 2. Dienstrechtsnovelle 2009 wird nun dem Parlament zugeleitet. Sie soll auch als sog. „Trägerrakete“ für den Gehaltsabschluss für das Jahr 2010 fungieren.

**Auch in schwierige Zeiten, wenn es hart auf hart geht, ist die GÖD in der Lage positive Regelungen für alle Kolleginnen und Kollegen umzusetzen. Harte, konsequente und standfeste Gewerkschaftspolitik zahlt sich eben aus!**